



Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Die Nacht im grünen Affen".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die Nacht im grünen Affen" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Kinobesitzer Bauth	(Filmindustrie)
Redakteur Esch	(Kunst und Literatur)
Pastor Krättschell	(Volkswohlfahrt)
Pastor Bohm	(Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Der Vorsitzende stellte fest, dass als Vertreter des Badischen Ministeriums des Innern der Staatspräsident und Minister Dr. Hummel geladen aber nicht erschienen war. Seitens der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma war Herr Leo Peukert erschienen.

Das Badische Ministerium des Innern hat den Antrag auf Widerruf des Films "Die Nacht im grünen Affen" aus folgenden Gründen gestellt: Der Film bedeute eine Verherrlichung des Einbruchs und Taschendiebstahls und die im zweiten Akt vorgeführten Schiebertänze seien als sittenwidrig zu bezeichnen.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1922 wird mit der Massgabe zurückgewiesen, dass der Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, jedoch nicht vor jugendlichen Personen weiter zugelassen bleiben soll, wenn die herstellende Firma

- 1.) den Titel <sup>des Films</sup> "Die Nacht im grünen Affen" abändert in "Die Nacht in der schwarzen Maus",
- 2.) in sämtlichen Titeln, die die Worte "grüner Affe" enthalten, diese Worte in "schwarze Maus" umändert,
- 3.) aus dem 2. Akt des Bildstreifens jene Bildfolge entfernt, in welcher der Einbrecher Klau-Max einen Tanz aufführt,
- 4.) aus dem Titel "Warum denn weinen, wenn man auseinander geht, wo auf den Einbruch bloss ein halbes Jährchen steht", den mit "wo" beginnender

- beginnenden Nachsatz entfernt,  
5.) die angeordneten Ausschnitte der Filmoberprüfstelle übergibt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Filmoberprüfstelle nahm Gelegenheit, die in der Entscheidung bezeichneten Ausschnitte insbesondere auch die Titeländerung anzuordnen. Auf diese Abänderung des Titels legte sie besonderen Wert, denn Bezeichnungen wie "grüner Affe" "blauer Affe" sind im Mund der mitteldeutschen Bevölkerung Spitznamen für Bordelle; es widerspricht der öffentlichen Ordnung, dass ein solcher Titel als irreführender Anreiz für die Besucher eines Kinatheaters verwendet wird. Aus der gleichen Feststellung - nämlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung - erfolgte das Verbot eines Schiebetanzes. Der übrigens nur ganz kurze Tanz des Einbrechers zeigt unanständige Bewegungen und widerspricht danach der gesellschaftlichen Gesittung. Schliesslich musste auch aus dem Titel "Warum denn weinen, wenn man auseinandergeht, wenn auf dem Einbruch nur ein halbes Jährchen steht", der mit "wo" beginnende Nachsatz als die öffentliche Ordnung verletzend gestrichen werden. Um diese Ausschnitte verändert, hatte die die Kammer keinen Anlass dem Film die Zulassung zur öffentlichen Vorführung zu versagen. Sein Inhalt ist derb possenhaft und einer plumpen Geschmacklosigkeit sich nähernd. Er erartferat sich aber nirgendwo von den Grenzen des Anstandes.

Diese Entscheidung ergeht gemäss §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.  
Berlin, den 9. September 1922.  
Filmoberprüfstelle.